

# Allgemeine Geschäftsbedingungen TaxWare AG

## 1 Anwendungsbereich und Geltung

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist die Nutzung von Dienstleistungen und Produkten, die TaxWare AG (nachfolgend «TaxWare») gegenüber ihren Kunden (nachfolgend «Kunde») erbringt bzw. anbietet.

Mit der Nutzung der Produkte von TaxWare oder durch Unterzeichnung und Retournierung des Lizenzvertrags oder des individuellen Vertrags (nachfolgend «Vertrag»), bzw. durch Inanspruchnahme der Dienstleistung oder Bezahlung der Rechnung akzeptiert der Kunde die nachfolgenden Bedingungen unverändert und vollumfänglich.

Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags mit dem Kunden.

## 2 Vertragsbestandteile

### 2.1 Lizenzvertrag

Durch den Abschluss des Lizenzvertrags erwirbt der Kunde (Lizenznehmer) das Recht, unter den vereinbarten Bedingungen Lizenzprogramme von TaxWare (Lizenzgeber) zu nutzen. Die Nutzungsstufen, der Nutzungsumfang und die Lizenzgebühren sind im Lizenzvertrag und in allfälligen Nachträgen zum Lizenzvertrag festgelegt.

### 2.2 Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Vertragsbestandteile hat der Vertrag Vorrang vor den AGB. Diese AGB haben Vorrang vor dem angenommenen Angebot. Abweichende Vereinbarungen der Vertragsparteien im Vertrag bleiben vorbehalten.

Nebenabreden und Abweichungen von diesen AGB sind im Vertrag ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Erwähnung und einer gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

## 3 Nutzungsrecht an TaxWare-Lizenzprogrammen

### 3.1 Inhalt und Umfang

Der Kunde erwirbt das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, entgeltliche Recht, das Lizenzmaterial während der Dauer des Lizenzvertrags gemäss den im Lizenzvertrag definierten Nutzungsstufen im eigenen Betrieb und - soweit vereinbart - in von ihm beherrschten Betrieben für eigene Geschäftszwecke und für seine Endkunden zu nutzen. Jede andere Verwendung bzw. jede Änderung gegenüber den definierten Nutzungsstufen erfordert eine vorgängige schriftliche Vereinbarung mit TaxWare. Dies gilt insbesondere, wenn das Lizenzmaterial oder Ergebnisse daraus, wie Berechnungen und Auswertungen, Dritten zur Verfügung gestellt werden, welche diese ihrerseits zur Erbringung ihrer Leistungen, wie zum Beispiel zu Publikationszwecken, verwenden.

### 3.2 Nutzung

Nutzen gemäss Lizenzvertrag bedeutet, das Lizenzmaterial im definierten Umfang in maschinell lesbarer Form auf der EDV-Anlage einzulesen, zu speichern und zu verwenden, d.h. die Programme ganz oder teilweise auszuführen und die dazu gehörende Dokumentation zu gebrauchen. Der Kunde hat das Recht, das Lizenzmaterial zu kopieren, soweit dies für die vertragsgemässe Nutzung sowie die Sicherstellung erforderlich ist.

### 3.3 Änderungen

Der Kunde hat das Recht, das Lizenzmaterial durch Parametrierung an seine Bedürfnisse anzupassen oder mit anderen Programmen zu verbinden.

Weitergehende Änderungen, insbesondere im Bereich des Programmcodes, sind untersagt. Sofern der Kunde vertraglich dazu berechtigt ist, Eingriffe im Programmcode zu tätigen, nimmt er Änderungen auf eigenes Risiko vor.

## 4 Wahrung der Eigentums- und Schutzrechte

### 4.1 Eigentums und Schutzrechte

TaxWare besitzt alle Urheber- und Eigentumsrechte und – soweit registriert – auch die gewerblichen Schutzrechte (Patentrechte, Markenrechte etc.) an den TaxWare-Lizenzprogrammen. Der Kunde erwirbt nur die ihm im Rahmen des Lizenzvertrags ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte am Lizenzmaterial.

Die Urheber- und Eigentumsrechte sowie allfällige gewerbliche Schutzrechte an den TaxWare-Lizenzprogrammen verbleiben während der Dauer und nach Beendigung des Lizenzvertrags bei TaxWare.

### 4.2 Wahrung der Eigentums- und Schutzrechte

Der Kunde wahrt die Eigentums- und Schutzrechte von TaxWare und verpflichtet sich, TaxWare über allfällige Verletzungen und Angriffe von Dritten sofort zu informieren (vgl. hierzu auch Ziffer 12.2.).

### 4.3 Geheimhaltungspflicht

Das Lizenzmaterial enthält Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche Betriebsgeheimnisse von TaxWare darstellen. Der Kunde verpflichtet sich, das Lizenzmaterial weder ganz noch auszugsweise Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen, noch es zu veröffentlichen, ausser er sei dazu von Gesetzes wegen verpflichtet.

Der Kunde stellt sicher, dass Dritte nur Zugang zum Lizenzmaterial erhalten, wenn sie sich zu dessen vertragsgemässer Nutzung bei ihm aufhalten bzw. mit seiner Zustimmung von entfernten Datenstationen auf das Lizenzmaterial zugreifen. Der Kunde verpflichtet sich auch, Dritten keinerlei Zugang zu Datenbeständen zu geben, die ihm als Lizenzmaterial überlassen werden. Gibt der Kunde Datenträger bzw. eine Maschine an einen Dritten weiter, so hat der Kunde das gespeicherte Lizenzmaterial zu löschen.

### 4.4 Externe Sicherung und Aufbewahrung

TaxWare ist bereit, sofern der Kunde es wünscht, auf Kosten des Kunden den Quell-Code der jeweils neuesten Version der lizenzierten Software treuhänderisch bei einem gemeinsam festzulegenden Dritten zu hinterlegen (mit Zugriffsrecht des Kunden im Falle einer Auflösung von TaxWare ohne Rechtsnachfolge).

## 5 Lieferung

Ohne terminliche Vereinbarung erfolgt die Auslieferung der TaxWare-Lizenzprogramme nach der rechtsgültigen Vertragsunterzeichnung und die Lieferung von allfälligen Releases im gegebenen Zeitpunkt.

## 6 Lizenzgebühren

### 6.1 Nutzungsstufen

Die Lizenzgebühren werden bei Vertragsbeginn aufgrund der definierten Nutzungsstufen und dem Nutzungsumfang festgesetzt und im Lizenzvertrag betragsmässig festgehalten.

### 6.2 Art der Gebühren

Die Lizenzgebühren sind jährlich wiederkehrende Gebühren. Mit der Lizenzgebühr bezahlt der Kunde die Nutzungsrechte aufgrund der im Lizenzvertrag beschriebenen Nutzungsstufen und des Nutzungsumfanges.

### 6.3 Gebührenanpassungen

- Die bei Vertragsbeginn vereinbarte Lizenzgebühr ist für zwölf (12) Monate geschätzt.  
Bei Veränderung der bei Vertragsbeginn vereinbarten Nutzungsstufe wird die Lizenzgebühr von TaxWare neu festgesetzt und dem Kunden die Differenz zur bezahlten Lizenzgebühr in Rechnung gestellt.
- Jährliche Lizenzgebühren können von TaxWare mit einer Mitteilungsfrist von drei (3) Monaten bei TaxWare Software bzw. sechs (6) Monaten bei TaxServices auf die nächstfolgende Jahreslizenz erhöht werden.
- Bei von Kunden mitgeteilten oder von TaxWare festgestellten Änderungen der Nutzungsstufen werden die jährlichen Lizenzgebühren auch rückwirkend angepasst.
- Änderungen des Nutzungsumfanges muss der Kunde der TaxWare bei Eintritt sofort schriftlich mitteilen. Bei einer allfälligen Mindernutzung hat der Kunde keinen Anspruch auf Anpassung und Rückerstattung der vereinbarten Lizenzgebühr.
- Kündigungsrecht  
Ist der Kunde mit einer Gebührenanpassung nicht einverstanden, kann er den Lizenzvertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten auf Ende Monat kündigen. Andere Rechtsbehelfe gegen eine Gebührenanpassung stehen dem Kunden nicht zu.

## 7 Zahlungsbedingungen

Die Lizenzgebühr wird bei Auslieferung der Software zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt und ist netto innert dreissig (30) Tagen zahlbar. Die wiederkehrende jährliche Lizenzgebühr wird erstmals nach einem Jahr in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt gemäss Spezifikation im Lizenzvertrag zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Zahlungsfrist beträgt dreissig (30) Tage.

Bei Nichtbezahlung tritt mit der ersten Mahnung der Verzug ein. In diesem Falle ist TaxWare berechtigt, einen Verzugszins in der Höhe von 5% p.a. geltend zu machen. Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Gegenforderungen der TaxWare ist ausgeschlossen, ausser die vorgängige schriftliche Zustimmung von TaxWare liegt vor.

## 8 Programmservice und Support

TaxWare erbringt im Rahmen des Lizenzvertrags folgende Leistungen, die sich auf die letzte gültige unveränderte Version und deren Releases eines Lizenzprogrammes beschränken.

### 8.1 Programmservice

TaxWare erbringt dem Kunden folgende Leistungen:

- Abgabe von erweitertem, weiter entwickeltem oder verbessertem Programmcode in Form von Releases oder ServicePacks
- Orientierung über neue Methoden und Verfahren für den Einsatz und Gebrauch der Programme

### 8.2 Fehlerbehebung und Support

TaxWare stellt korrigierte Programme zur Verfügung, gibt Korrektur-Codes ab oder gibt Umgehungslösungen bekannt nach folgender Severity-Klassierung:

- Severity-Klasse 1: Die Anwendung ist als Ganzes nicht mehr nutzbar, schwerwiegende Anwendungs- und Datenintegritätsprobleme. Unmittelbare Arbeitsaufnahme, Auslieferung des Korrekturcodes als individual ServicePack mit höchster Priorität.
- Severity-Klasse 2: Schwerwiegende operative Probleme mit einer oder mehreren Haupttransaktionen. Anwendung als Ganzes noch funktionsfähig. Arbeitsaufnahme innert drei (3) Arbeitstagen. Raschmögliche Auslieferung des Korrekturcodes als individual Service-Pack.
- Severity-Klasse 3: Programmfehler stört die ordentliche Verarbeitung. Die Funktionalität als Ganzes ist gewährleistet. Arbeitsaufnahme innert dreissig (30) Tagen. Angabe einer Umgehungslösung und/oder Lieferung des Korrekturcodes im nächsten ServicePack oder Release.
- Severity-Klasse 4: Von Kunden gewünschte Änderungen ohne Einfluss auf die korrekte Verarbeitung von Daten (zum Beispiel Anzeige). Aufnahme in Kundenanforderungskatalog.

## 9 Support-Center

Dem Kunden steht in Ergänzung zum zentralen Programmservice das TaxWare Support Center für telefonische Beratung und Auskünfte während den ordentlichen Geschäftszeiten zur Verfügung. Diese Hotline-Leistungen sind in der Jahresgebühr enthalten.

## 10 Garantie und Haftung

### 10.1 Garantie und Haftung für Programmfunktionen

TaxWare garantiert dem Kunden, dass die vor der Auslieferung/Installation sorgfältig geprüften Lizenzprogramme den bei Vertragsabschluss definierten Spezifikationen entsprechen und keine Mängel aufweisen, die den vertragsgemässen Gebrauch einschränken oder aufheben.

Bei Mängeln, die von TaxWare zu verantworten sind, steht dem Kunden einzig ein unentgeltliches Nachbesserungsrecht zu. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung der vereinbarten Lizenzgebühren.

### 10.2 Programm-Viren

TaxWare verpflichtet sich, nur Lizenzprogramme auszuliefern, die unter Einhaltung strikter Virenschutzverfahren hergestellt und verteilt werden. Ist nach Meinung des Kunden für ein von TaxWare geliefertes Lizenzprogramm ein Virusverdacht entstanden oder wurde ein Virus festgestellt, so hilft TaxWare bei der Abklärung. Ist TaxWare für das Vorhandensein des Virus verantwortlich, entfernt sie ihn aus dem Lizenzprogramm oder liefert kostenlos eine virenfreie Kopie.

### 10.3 Beschränkung der Garantie

TaxWare kann keine Garantie übernehmen, wenn der Mangel bei einem Lizenzprogramm auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere

- Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen,
- Eingriffe in das Programmprodukt durch den Kunden oder Dritte oder
- Bedienungsfehler des Kunden.

Ferner kann TaxWare keine Garantie dafür übernehmen, dass die Programmprodukte ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden können, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.

### 10.4 Haftungsausschluss

TaxWare haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die dem Kunden durch mangelhafte TaxWare-Lizenzprogramme entstanden sind (wie z.B. Betriebsunterbruch, Mehraufwendungen oder Personalkosten des Kunden, nicht realisierte Einsparungen, entgangener Gewinn, Schadenersatzansprüche Dritter, Produktionsausfall, Reputationsschäden, Schäden aus Datenverlust etc.).

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der geltend gemachte Mangel nachweislich auf grobes Verschulden oder Absicht von TaxWare zurückzuführen ist. Für diesen Fall wird die Haftung betragsmässig aber wie folgt beschränkt: Haftung bis zum Betrag von einer (1) jährlich wiederkehrenden Lizenzgebühr der betroffenen Anwendung, höchstens jedoch auf CHF 100'000. Der Kunde muss den Beweis für den ihm entstandenen Schaden erbringen.

## 11 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet gegenüber TaxWare unbeschränkt für durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für leichte Fahrlässigkeit wird die Haftung des Kunden ausdrücklich ausgeschlossen.

## 12 Rechtsgewährleistung

### 12.1 Inhalt

TaxWare garantiert dem Kunden, dass ihr die Urheberrechte, die vorhandenen Schutzrechte (Patente, Markenrechte etc.) sowie allfällige Gebrauchsrechte an den TaxWare-Lizenzprogrammen uneingeschränkt zustehen.

### 12.2 Abwehr von Angriffen

Falls ein Dritter den Kunden wegen des Gebrauchs der TaxWare-Lizenzprogramme angreift und/oder Klage einreicht, ist TaxWare hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. TaxWare ist berechtigt, anstelle des Kunden mit dem Dritten aussergerichtliche Verhandlungen und/oder einen allfälligen Prozess zu führen und zu erledigen. Die durch den Rechtsstreit mit dem Dritten entstehenden Kosten sowie allfällige gerichtlich zugesprochene oder vergleichsweise anerkannte Schadenersatzansprüche des Dritten übernimmt TaxWare.

### 12.3 Weiternutzung der TaxWare-Lizenzprogramme

Erhebt ein Dritter gegen den Kunden unter Berufung auf eigene Rechte Klage wegen des Gebrauchs eines TaxWare-Lizenzprogramms oder ist eine solche Klageerhebung nach Überzeugung von TaxWare wahrscheinlich, wird TaxWare nach ihrer Wahl:

- entweder das TaxWare-Lizenzprogramm ersetzen oder so abändern, dass ein weiterer Gebrauch die behaupteten Rechte des Dritten nicht mehr verletzen kann;
- vom Kunden das TaxWare-Lizenzmaterial, einschliesslich aller Kopien und Teilkopien, zurückverlangen und dem Kunden die letzte bezahlte jährliche Lizenzgebühr abzüglich 25 % zurückerstatten.

### 12.4 Haftungsbeschränkung

TaxWare ist von den obenstehenden Verpflichtungen befreit, wenn der Anspruch des Dritten darauf zurückzuführen ist, dass das TaxWare-Lizenzmaterial vom Kunden abgeändert oder in einer anderen Weise als im Lizenzvertrag definiert genutzt wurde.

Andere als die oben bezeichneten Ansprüche stehen dem Kunden unter dem Titel «Rechtsgewährleistung» nicht zu, d.h. TaxWare übernimmt keine weitergehende Haftung.

## 13 Beginn, Dauer und Kündigung Lizenzvertrag

Der Lizenzvertrag beginnt am Tag der Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Lizenzvertrag kann wie folgt gekündigt werden:

### 13.1 Kündigung durch den Lizenznehmer

Die Lizenz wird für die Dauer von zwölf (12) Monaten ab dem 1. des dem Versanddatum folgenden Monats bzw. auf Beginn des Lizenzjahres gem. Vertrag eingeräumt. Nach Ablauf dieser Zeitspanne wird der Vertrag jeweils stillschweigend um weitere zwölf (12) Monate verlängert, sofern er nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende der Lizenzdauer bzw. auf Ablauf der Jahreslizenz gem. Vertrag gekündigt wird.

### 13.2 Kündigung durch TaxWare

TaxWare kann den Vertrag sofort oder unter Einräumung einer Frist kündigen, wenn der Kunde seine Pflichten aus dem Lizenzvertrag trotz schriftlicher Mahnung verletzt. Wenn TaxWare ein Lizenzprogramm als Ganzes vom Markt zurückzieht und/oder dessen Support einstellt besteht eine Mitteilungsfrist von zwölf (12) Monaten.

### 13.3 Wirkungen der Kündigung

Ab Rechtswirksamkeit der Kündigung ist der Kunde nicht mehr berechtigt, das Lizenzmaterial zu nutzen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, das Original des Lizenzmaterials einschliesslich aller Kopien bzw. Teilkopien sowie alle geänderten und mit anderen Programmen verbundenen Kopien des betreffenden Lizenzmaterials innert dreissig (30) Tagen zu vernichten bzw. zu löschen.

Bei Rechtswirksamkeit der Kündigung sind die wiederkehrenden Lizenzgebühren nicht mehr geschuldet. Einen Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühr steht dem Kunden jedoch in jedem Fall nicht zu.

## 14 Weitere Bestimmungen zum Lizenzvertrag

### 14.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Lizenzvertrags (auch in Nachträgen, Anhängen etc.) sind nur gültig und rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.

### 14.2 Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Lizenzvertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von TaxWare nicht übertragbar.

Liegt der Vertrieb der Lizenzprogramme nicht mehr beim Lizenzgeber, so gewährleistet TaxWare die Rechtsnachfolge.

### 14.3 Vertraulichkeit und Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist eine Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie Kunden- und Mitarbeiteradressen, Installationsort, Ansprechpartner und andere Spezifikationen, unumgänglich. Ohne anderslautende Vereinbarung erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass solche Daten innerhalb der TaxWare bekanntgegeben und bearbeitet werden dürfen.

Als integrierter Bestandteil dieses Vertrages gelten zudem die separaten Datenschutzbestimmungen von TaxWare, welche auch die Prüfung des Lizenzschlüssels beinhalten (vgl. Anhang 1, Ziffer 1).

## 15 Gegenseitige Informations-, Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht

Der Kunde hat die Leistungen von TaxWare in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu unterstützen. Ausser den vertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungspflichten kann TaxWare von dem Kunden jederzeit weitere Mitwirkungspflichten verlangen, wenn dies für die ordnungsgemässe Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, geeignete und erforderliche Sicherheitsmassnahmen, wie beispielsweise eine Datensicherung, zu treffen, um seine Informationen und Daten bei Verlust oder unautorisierter oder unbeabsichtigter Veränderung wiederherstellen zu können.

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig und frühzeitig über besondere Voraussetzungen sowie über gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften, soweit diese für die Ausführung der Arbeiten von Bedeutung sind.

Kommt der Kunde vorgenannten Pflichten nicht nach und kommt es zu Verzögerungen und/oder Mehraufwänden, gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

## 16 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese

Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon bei Vertragsverhandlungen und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen unbefristet weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

TaxWare und der Kunde sorgen für den Datenschutz und die Datensicherheit in ihrem jeweiligen Einflussbereich.

TaxWare bewahrt Personendaten nur insoweit und so lange auf, als es zur Erbringung der Leistungen erforderlich ist oder TaxWare von Gesetzes wegen dazu verpflichtet ist.

Im Zusammenhang der Erbringung von Dienstleistungen bearbeitet TaxWare die Daten des Kunden ausschliesslich zur Erfüllung des Vertrags. Soweit TaxWare im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts als Auftragsdatenbearbeiter Personendaten für den Kunden bearbeitet, tut sie dies ausschliesslich auf die in der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung («ADV-Vereinbarung») gemäss Anhang 2 dieser AGB festgelegten Weise und ausschliesslich für die Zwecke des Kunden. In diesem Fall ist der Kunde allein für die Bestimmung des Zwecks und der Mittel der Verarbeitung bzw. Nutzung der Personendaten durch TaxWare im Rahmen des Vertrags verantwortlich, wie insbesondere auch dafür, dass eine solche Verarbeitung nicht geltende Datenschutzgesetze verletzt.

## 17 Höhere Gewalt

TaxWare ist nicht für Vertragsverletzungen verantwortlich, wenn sie die vertraglichen Pflichten aus Gründen höherer Gewalt wie Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Epi- und Pandemien, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen, etc. nicht einhalten kann. TaxWare bemüht sich, die vertraglichen Pflichten so rasch wie möglich zu erbringen.

Kann eine Vertragspartei trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben, selbst bei relativen und absoluten Fixtaggeschäften.

## 18 Änderungen der AGB

TaxWare kann die vorliegenden AGB inkl. der Datenschutzbestimmungen TaxWare Software in Anhang 1 sowie der ADV-Vereinbarung in Anhang 2 jederzeit ändern. Sie versieht die AGB sowie die einzelnen Anhänge mit einer Versionsangabe. Die jeweils verbindliche Fassung der AGB ist unter [www.taxware.ch/AGB](http://www.taxware.ch/AGB) einsehbar und ausdrückbar und tritt mit ihrem Aufschalten und der schriftlichen Ankündigung mittels E-Mail in Kraft. Akzeptiert der Kunde die Änderungen nicht, hat er die Möglichkeit, dies TaxWare innert dreissig (30) Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Ohne schriftliche Mitteilung innert dieser Frist gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt. Der Beweis für die Mitteilung hat der Kunde zu erbringen.

Sollten einzelne Teile dieser AGB inkl. der Datenschutzbestimmungen TaxWare Software in Anhang 1 sowie der ADV-Vereinbarung in Anhang 2 ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall werden die Vertragsparteien ungültige Bestimmungen durch solche ersetzt, welche in ihrem wirtschaftlichen Zweck den vorherigen möglichst nahekommen.

## 19 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen mit der TaxWare unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) werden wegbedungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der TaxWare AG.

Schönbühl, Oktober 2024

# Anhang 1: Datenschutzbestimmungen TaxWare Software

Für die Lizenzverwaltung, aber auch für die bessere Wartung und laufende Weiterentwicklung des Produktes bestehen die im Folgenden beschriebenen Schnittstellen, über welche der TaxWare AG Informationen ausschliesslich zu internen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

## 1 Lizenzprüfung

Das Produkt TaxWare ist urheberrechtlich geschützt. Beim Kauf erhält der Kunde einen Lizenzschlüssel, der bei der ersten Inbetriebnahme geprüft wird. Diese Prüfung erfolgt über das Internet mittels Abgleichs auf einem zentralen TaxWare Lizenzverwaltungsserver. Kann dieser Abgleich nicht erfolgen oder ist die Lizenz ungültig, kann das Programm nach einer bestimmten Frist nicht mehr gestartet werden, bis eine erneute Lizenzprüfung erfolgreich durchgeführt werden kann. Dieser Abgleich wird über die ganze Nutzungsdauer der TaxWare Software periodisch wiederholt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass zur Nutzung von TaxWare eine Internetverbindung notwendig ist.

### 1.1 Welche Daten werden übertragen?

Damit die Lizenzierung durchgeführt werden kann, werden folgende Daten übertragen:

- Lizenzinformationen wie z.B. der Lizenz-Schlüssel
- User-Informationen wie z.B. die Profile-ID des Benutzers
- Technische Informationen wie z.B. die Programmversion

Die Daten werden verschlüsselt auf einen Server der TaxWare AG übertragen. Sie werden mit der Beendigung des Lizenzvertrages gelöscht.

### 1.2 Wozu werden die Daten verwendet?

Die Lizenzierung überprüft folgende Punkte:

- Ist der Lizenzschlüssel gültig?
- Welche Module sind lizenziert?  
Wird benötigt, um lizenzierte Module freizuschalten und nicht lizenzierte Module zu sperren.
- Wie viele Benutzer sind mit dem Lizenzschlüssel aktiv?
- Wie lange ist die Lizenz noch gültig?  
Ist die Lizenz abgelaufen, so wird der Zugang per Ablaufdatum gesperrt. Ist die Lizenz aktiv, so wird sie in der Regel für weitere 30 Tage freigeschaltet.

### 1.3 Besteht die Möglichkeit, diese Funktion auszuschalten?

Die Lizenz wird automatisch periodisch überprüft, normalerweise einmal täglich beim Starten von TaxWare. Da es um eine Überprüfung einer vertraglichen Lizenzierung geht, besteht keine Möglichkeit, die Datenübertragung und Lizenzprüfung auszuschalten. Für das erstmalige Lizenzieren von TaxWare muss der Kunde online sein, um die Lizenzprüfung durchzuführen. Ist eine Arbeitsstation danach während der periodischen Überprüfung ohne Internetanschluss und kann daher die Übertragung nicht erfolgen, kann die bestehende Lizenz weiter genutzt werden, verfällt dann aber in der Regel nach 30 Tagen. TaxWare kann danach nicht mehr genutzt werden, ehe die betroffene Installation wieder via Internet die Lizenzprüfung gegenüber der TaxWare AG vornehmen kann.

## 2 Feedbackformular

Stellt das Programm einen technischen Fehler fest oder hat der Benutzer generell eine Frage zu TaxWare, so besteht die Möglichkeit, ein vordefiniertes Feedbackformular auszufüllen und an die TaxWare AG zu übermitteln.

Welche Daten werden übertragen?

Wird ein Feedback oder ein Problemreport (bei einem Programmfehler) erstellt, so werden folgende Daten an die TaxWare AG übertragen:

- Die vom Benutzer im Feedbackformular erfassten Daten inkl. der E-Mail-Adresse und der angehängten Dateien und/oder Screen-shots.
- Technische Daten:
  - Eingesetzte Programmversion
  - Hardware- und Betriebssysteminformationen
  - Informationen zur Reaktionszeit von TaxWare
  - Bei einem Programmfehler werden zusätzlich technische Informationen (Log) übermittelt.

Bei den technischen Daten kann nicht ausgeschlossen werden, dass benutzerbezogene Daten mitgeschickt werden, wie z.B. der Profilverlauf. Diese Daten werden aber nur zur Analyse des Problems und sonst zu keinen anderen Zwecken verwendet.

### 2.1 Wozu werden die Daten verwendet?

Die E-Mail-Adresse wird benutzt, um den Kunden über den aktuellen Status seiner Feedback-Anfrage zu informieren.

Die weiteren vom Kunden mit dem Formular an die TaxWare AG übertragenen Daten sowie die technischen Daten dienen ausschliesslich der Analyse des beim Kunden aufgetauchten Problems. In der Regel lässt sich dadurch ein Fehler schneller lokalisieren und damit auch schneller beheben. Informationen zur Reaktionszeit des Systems helfen mit, mögliche Performanceprobleme zu lokalisieren. Die Informationen dienen somit einer erhöhten Supportbereitschaft und einer generellen Verbesserung des Produktes.

### 2.2 Besteht die Möglichkeit, diese Funktion auszuschalten?

Die Funktion wird ausschliesslich auf Wunsch des Benutzers ausgeführt, der das Senden dieser Information für jeden Fall aktiv auslösen muss. Daher ist es am Benutzer, zu entscheiden, ob und mit welchen Informationen er diesen Kommunikationsweg mit der TaxWare AG nutzen will.

## 3 Statistiken

Damit TaxWare bestmöglich weiterentwickelt werden kann, werden statistische Daten erfasst und übertragen. Diese Daten helfen der TaxWare AG festzustellen, wie TaxWare eingesetzt wird und ob Probleme aufgetaucht sind.

### 3.1 Welche Daten werden übertragen?

- Benutzer, anonymisiert:  
Pro Benutzer wird eine ID erzeugt, welche zufällig ist und keine persönlichen Informationen enthält.
- Benutzte Funktionen:  
Welche Funktionen aufgerufen wurden und welche Antwortzeit das Starten der einzelnen Funktion hatte.
- Technische Daten:
  - Eingesetzte Programmversion
  - Hardware- und Betriebssysteminformationen
  - Informationen zur Reaktionszeit von TaxWare
  - Bei einem Programmfehler werden zusätzlich technische Informationen (Log) übermittelt.

Bei den technischen Daten kann nicht ausgeschlossen werden, dass benutzerbezogene Daten mitgeschickt werden, wie z.B. der Profilverlauf. Diese Daten werden aber nur zur Analyse des Problems und sonst zu keinen anderen Zwecken verwendet.

### 3.2 Wozu werden die Daten verwendet?

Einerseits wird die Intensität der Nutzung von einzelnen Funktionen von TaxWare ausgewertet, was zur gezielten Verbesserung und Priorisierung der Weiterentwicklung von TaxWare verwendet wird. Andererseits werden aufgetretene Probleme analysiert, damit diese behoben werden können. Zudem werden Reaktionszeiten des Programms analysiert. Dies wiederum erlaubt es, die Performance von TaxWare gezielt zu verbessern.

### 3.3 Besteht die Möglichkeit, diese Funktion auszuschalten?

Die erfassten Statistik-Daten werden täglich automatisch an die TaxWare AG übertragen. Diese Übertragungsfunktion kann im Menü Optionen unter den allgemeinen Einstellungen jederzeit ausgeschaltet werden. Sie ist werkmässig aktiviert. Ist die Funktion deaktiviert, werden keine Statistik-Daten übertragen.

Schönbühl, Oktober 2024



## Anhang 2: Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV)

### 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung («ADV-Vereinbarung») konkretisiert die Rechte und Pflichten von TaxWare und dem Kunden in Bezug auf datenschutzrechtliche Aspekte, basierend auf den zwingenden Vorgaben, insbesondere dem schweizerischen Datenschutzgesetz.

Bei der Erbringung der Dienstleistungen hat TaxWare bzw. der durch TaxWare beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) Zugang, Einsicht oder speichert personenbezogene Daten im Auftrag und für die Zwecke des Kunden («Auftragsverarbeitung»).

Von der Auftragsverarbeitung betroffen sind personenbezogene Daten, die der Kunde gemäss seiner Wahl der TaxWare zur Datenverarbeitung über gibt.

Der Kunde bestätigt und TaxWare anerkennt, dass der Kunde für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach anwendbaren Datenschutzgesetzen verantwortlich ist und bleibt.

Besteht zwischen dem Kunden und TaxWare nebst dieser ADV-Vereinbarung noch ein weiterer Vertrag, gehen die Vertragsbestimmungen des Vertrages denjenigen dieser ADV-Vereinbarung vor. Ausgenommen davon sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

### 2 Ort der Bearbeitung

Wird nichts anderes vereinbart, findet die Datenbearbeitung ausschliesslich in der Schweiz statt.

Eine Bearbeitung in anderen Staaten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden zulässig und nur soweit ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt oder durch andere geeignete Garantien ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt ist.

### 3 Rechte und Pflichten des Kunden

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Bearbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Kunde verantwortlich. TaxWare wird den Kunden unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Rechte gegenüber TaxWare geltend machen.

Der Kunde erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen schriftlich. In dringenden Fällen kann der Kunde Anweisungen auch mündlich erteilen, welche jedoch unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen sind.

Der Kunde informiert TaxWare unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten durch TaxWare feststellt.

Der Kunde garantiert, dass alle notwendigen Voraussetzungen resp. Rechtfertigungsgründe für die vertraglich geschuldete Bearbeitung (Einwilligung etc.) vorliegen. Er verpflichtet sich, TaxWare allfällige Änderungen umgehend mitzuteilen (z.B. Widerruf von Einwilligungen durch betroffene Personen).

### 4 Pflichten von TaxWare

#### 4.1 Weisungsgebundenheit

TaxWare bearbeitet Personendaten ausschliesslich gemäss den Vorgaben dieses Vertrages und den weiteren Weisungen des Kunden, es sei denn, TaxWare ist gesetzlich zu einer bestimmten Bearbeitung verpflichtet. TaxWare verwendet darüber hinaus die Personendaten für keine anderen Zwecke, insbesondere nicht für eigene Zwecke, und ist nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben.

Die Weisungen werden TaxWare schriftlich erteilt.

#### 4.2 Informationspflicht

Wenn TaxWare, aus welchen Gründen auch immer, ihre Verpflichtungen aus dieser ADV-Vereinbarung nicht erfüllen kann oder dies absehbar ist, so verpflichtet sie sich, den Kunden zu informieren. Dabei ist TaxWare berechtigt, die Bearbeitung der Daten per sofort auszusetzen.

#### 4.3 Meldung von Verletzungen des Schutzes der Personendaten

Bei einer Störung der Bearbeitung oder einer Datenschutzverletzung leitet TaxWare alle zumutbaren, geeigneten und erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung eines eventuellen Schadens ein.

TaxWare verpflichtet sich, den Kunden über Verstösse gegen Vorschriften zum Schutz der Personendaten oder gegen die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen und/oder die erteilten Weisungen des Kunden zu unterrichten.

TaxWare dokumentiert den Vorfall und unterstützt den Kunden bei der Erfüllung seiner Melde- und Informationspflicht.

#### 4.4 Vertraulichkeit

TaxWare hält bei der Bearbeitung die Personendaten vertraulich. Sie darf Personendaten Dritten nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Kunden zugänglich machen, weiterleiten, offenlegen oder Auskünfte über diese erteilen.

TaxWare sichert zu, dass sie die bei ihr zur Bearbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Bearbeitung mit den für sie massgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht hat. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

#### 4.5 Bearbeitung durch Unterauftragnehmer

TaxWare ist grundsätzlich berechtigt, Unterauftragnehmer im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen von TaxWare beizuziehen.

Wo ein Unterauftragnehmer eingesetzt wird, hat TaxWare diesem die gleichen Verpflichtungen des Kunden wie die aus diesem Vertrag aufzuerlegen. TaxWare hat sich zu vergewissern, dass der Unterauftragnehmer diese Verpflichtungen einhalten kann.

#### 4.6 Kontakt bei TaxWare für die datenschutzrechtlichen Belange

TaxWare AG  
Datenschutz  
Bahnhofstrasse 5  
3322 Schönbühl

[datenschutz@fiveinfo.ch](mailto:datenschutz@fiveinfo.ch)

### 5 Technische und organisatorische Massnahmen

TaxWare beachtet die Grundsätze ordnungsgemässer Datenbearbeitung gemäss den anwendbaren Datenschutzvorgaben.

TaxWare ergreift zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus – unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, des Kontextes und des Zwecks der Bearbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen – technische und organisatorische Massnahmen («TOMs») in den folgenden Bereichen:

#### 5.1 Zutrittskontrolle

Ein unbefugter Zutritt zu den Datenbearbeitungsanlagen und Datenträgern wird durch geeignete Massnahmen verhindert. Zum Beispiel durch ein Zutrittskontrollsystem (Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte).

#### 5.2 Zugangskontrolle

Das Eindringen in die IT-Systeme der TaxWare und deren Nutzung durch Unbefugte wird verhindert. Zum Beispiel durch Passwortschutz, Benutzerrechtssystem, Benutzeridentifikation, Authentifizierung oder Verschlüsselung von Datenträgern.

#### 5.3 Zugriffskontrolle

Unerlaubte Tätigkeiten ausserhalb eingeräumter Berechtigungen in den IT-Systemen von TaxWare werden verhindert. Zum Beispiel durch bedarfsorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte.

#### 5.4 Pseudonymisierung

Personendaten werden, sofern möglich, in einer Weise bearbeitet, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können.

#### 5.5 Weitergabekontrolle

TaxWare regelt in ihrem Unternehmen das Ob und das Wie einer Weitergabe von Personendaten, insbesondere für die elektronische Übertragung, den Datentransport und die Übermittlungskontrolle. Geeignete Schutzmassnahmen werden ergriffen. Zum Beispiel Verschlüsselung/Tunnelverbindung (VPN), elektronische Signatur, Protokollierung und Transportsicherung.

#### 5.6 Verfügbarkeitskontrolle

Die Daten werden in geeigneter Form gegen Zerstörung oder Verlust geschützt.

### 6 Kontrollrechte des Kunden

TaxWare erklärt sich damit einverstanden, dass der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

Dies kann insbesondere durch die Einholung von Auskünften und Anforderung von relevanten Unterlagen, die Einsichtnahme in die Verarbeitungsprogramme oder durch Zutritt zu den Arbeitsräumen von TaxWare zu den ausgewiesenen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit erfolgen.

Diese Informations- und Prüfungsrechte stehen unter dem Vorbehalt des Verhältnismässigkeitsgebots und der Wahrung der schutzwürdigen Interessen (insbesondere Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen) von TaxWare.

Wenn der Kunde einen unabhängigen externen Prüfer benennt, hat TaxWare Anspruch auf eine Kopie des Prüfungsberichts.

Der Kunde trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Information und Prüfung anfallenden Kosten. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Prüfung darf TaxWare eine Vergütung zu den aktuell gültigen Stundensätzen von TaxWare verlangen.

Werden nach Vorlage von Nachweisen oder Berichten oder im Rahmen

einer Prüfung Verletzungen dieses Vertrages festgestellt, so implementiert TaxWare innert angemessener Frist und kostenlos geeignete Korrekturmassnahmen.

## **7 Verfahren nach Beendigung des Auftrages**

Bei Beendigung des Auftrages oder auf Verlangen des Kunden hat TaxWare die im Auftrag bearbeiteten Daten entweder zu vernichten oder an den Kunden zu übergeben. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien der Personendaten.

TaxWare hat dem Kunden auf Verlangen nach Beendigung des Auftrages die sichere Löschung bzw. die sichere Vernichtung aller in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

Schönbühl, Oktober 2024